

SATZUNG DER

PUMA SE

ABSCHNITT I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

FIRMA, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea). Die Firma der Gesellschaft lautet PUMA SE.
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Herzogenaurach.
- 1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von und der Handel mit Schuhen, Bekleidung und Sportartikeln aller Art.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte abzuschließen sowie Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die sich auf den Gegenstand des Unternehmens beziehen oder geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens direkt oder indirekt zu dienen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu eröffnen und andere Gesellschaften zu gründen, erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen, und diese zu halten und zu verwalten oder sich auf die Verwaltung ihrer Beteiligungen zu beschränken. Die Gesellschaft kann Beteiligungs- und Kooperationsverträge eingehen, ihren Betrieb ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen ausgliedern und Unternehmensverträge schließen. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeiten auf einen Teil des Gegenstands ihres Unternehmens gemäß Abs. 1 beschränken.

§ 3

BEKANNTMACHUNGEN

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, es sei denn, gesetzlich ist etwas anderes vorgeschrieben. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Inhabern zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft Informationen auch mittels elektronischer Medien zu übermitteln.

ABSCHNITT II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 GRUNDKAPITAL

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 150.824.640,00 und ist eingeteilt in 150.824.640 Stückaktien. Das Grundkapital ist im Wege der Umwandlung der Puma AG Rudolf Dassler Sport in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) erbracht.
- 4.2 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 4. Mai 2026 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 30.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021). Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen können die neuen Aktien auch vollständig oder teilweise von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen
- zur Vermeidung von Spitzenbeträgen;
 - bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag für die neuen Aktien den Börsenpreis der bereits notierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet, § 186 Abs. 3 S. 4 AktG. Die 10%-Begrenzung des Grundkapitals gilt sowohl im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien der Gesellschaft entfällt, die (i) während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden oder (ii) zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen auszugeben sind oder ausgegeben werden können, die in ent-

sprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2021 ausgegeben werden;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Immaterialgüterrechten und Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen von ihr abhängige Unternehmen im Sinne des § 17 AktG.

Die Gesamtzahl der unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre aufgrund dieser Ermächtigung auszugebenden und ausgegebenen Aktien darf 10% des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung überschreiten; auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind oder aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss erfolgten Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen auszugeben sind. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung der Gesellschaft sowohl entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 als auch nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

- 4.3 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 15.082.464,00 durch Ausgabe von bis zu 15.082.464 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2022“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die gemäß der von der Hauptversammlung vom 11. Mai 2022 unter Tagesordnungspunkt 6 b) beschlossenen Ermächtigung bis zum 10. Mai 2027 von der Gesell-

schaft oder unter der Leitung der Gesellschaft stehenden Konzernunternehmen begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht oder ein Andienungsrecht bestimmen und soweit die Ausgabe gegen Bareinlagen erfolgt. Die Ausgabe der neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien aus dem Bedingten Kapital 2022 darf nur zu einem Wandlungs- bzw. Optionspreis erfolgen, welcher den Vorgaben der von der Hauptversammlung vom 11. Mai 2022 unter Tagesordnungspunkt 6 b) beschlossenen Ermächtigung entspricht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht erfüllt wird oder wie Andienungen erfolgen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Sofern die neuen Aktien vor dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung entstehen, auf der über die Verwendung des Bilanzgewinns für das der Entstehung der neuen Aktien unmittelbar vorhergehende Geschäftsjahr beschlossen werden soll, nehmen die neuen Aktien bereits vom Beginn des der Entstehung unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres an am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2022 anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2022 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.

§ 5 AKTIEN

- 5.1 Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
- 5.2 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

- 5.3 Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Form und den Inhalt der Globalurkunde.

ABSCHNITT III.

UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND KONTROLLE

§ 6

DUALISTISCHES SYSTEM, ORGANE DER GESELLSCHAFT

- 6.1 Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).
- 6.2 Die Organe der Gesellschaft sind
- der Vorstand,
 - der Aufsichtsrat und
 - die Hauptversammlung.

ABSCHNITT IV.

DER VORSTAND

§ 7

ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen und ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- 7.2 Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig.

§ 8

BESCHLUSSFASSUNG

- 8.1 Sofern nicht etwas anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Vorstands oder ein von ihm benanntes Mitglied, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mittels elektronischer Medien abgeben. Die abwesenden Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

- 8.2 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht etwas anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Ist ein Vorsitzender des Vorstands ernannt und besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.
- 8.3 Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand; der entsprechende Beschluss des Aufsichtsrats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Entsprechendes gilt für Beschlüsse, die die Geschäftsordnung ändern.

§ 9

VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

- 9.1 Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- 9.2 Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind.
- 9.3 Der Aufsichtsrat kann ferner einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands allgemein oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

ABSCHNITT V.

DER AUFSICHTSRAT

§ 10

ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL DES AUFSICHTSRATS

- 10.1 Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen vier Mitglieder Anteilseignervertreter und zwei Mitglieder Arbeitnehmervertreter sind.
- 10.2 Die Vertreter der Anteilseigner werden ohne Bindung an Wahlvorschläge von der Hauptversammlung gewählt. Die Arbeitnehmervertreter sind auf Vorschlag der Arbeitnehmer gemäß der nach Maßgabe des SE Beteiligungsgesetzes (SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE von der Hauptversammlung zu wählen. Die Hauptversammlung ist an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden. Sieht eine nach Maßgabe des SEBG geschlossene Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ein abweichendes Bestellungsverfahren für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vor,

werden die Arbeitnehmervertreter nicht von der Hauptversammlung, sondern gemäß dem vereinbarten Bestellungsverfahren bestellt.

§ 11 AMTSDAUER

- 11.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl bzw. Bestellung eine kürzere Bestelldauer bestimmen. Dabei endet die Amtszeit in jedem Fall spätestens nach sechs Jahren. Wiederbestellungen sind zulässig.
- 11.2 Scheidet ein von der Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Entsprechendes gilt für die Amtszeit von Arbeitnehmervertretern, die für vorzeitig ausgeschiedene Arbeitnehmervertreter neu bestellt werden.
- 11.3 Die Hauptversammlung kann für die von ihr als Vertreter der Anteilseigner zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Vertreter der Anteilseigner vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen. Entsprechendes gilt für die Bestellung von Ersatzmitgliedern für Arbeitnehmervertreter; dabei ist die Hauptversammlung an die Vorschläge der Arbeitnehmer gebunden. § 10.2 Satz 4 (Vorrang der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE) findet auch insoweit Anwendung.
- 11.4 Die Amtsdauer des Ersatzmitglieds beschränkt sich bei Vertretern der Anteilseigner auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl nach Absatz 2 stattfindet, bei Arbeitnehmervertretern auf die Zeit bis zum Beginn der Amtszeit des für den vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmervertreter neu bestellten Arbeitnehmervertreters, längstens jedoch jeweils auf den Rest der Amtszeit des ersetzten Mitglieds.
- 11.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied und Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates – oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter – mit einer

Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle der Niederlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten. Das Recht zur Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 VORSITZ

- 12.1 Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung (konstituierende Aufsichtsratssitzung) wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei einer Wahl des Vorsitzenden führt der an Lebensjahren älteste Vertreter der Anteilseigner den Vorsitz.
- 12.2 Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- 12.3 Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Satzung in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.

§ 13 SITZUNGEN UND ABSTIMMUNGEN

- 13.1 Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich, durch Telefax oder E-Mail, unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Einberufungsfrist nicht mitgerechnet. Bei dringenden Angelegenheiten kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen. § 110 Abs. 1 und 2 AktG bleiben unberührt.
- 13.2 Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder können dem Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kopie der Niederschrift gemäß § 13.7 widersprechen, wenn sie ihre Stimme nicht schriftlich

abgegeben haben. Der Tag des Erhalts der Kopie der Niederschrift gemäß § 13.7 und der Tag des Widerspruchs werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Der Beschluss wird wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist widersprochen hat.

- 13.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder, bei seiner Abwesenheit, des stellvertretenden Vorsitzenden persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Abstimmung teilnehmen. Die Übermittlung der Stimmabgabe per Fax oder E-Mail von einem Aufsichtsratsmitglied an ein anderes Aufsichtsratsmitglied zur Abgabe in der Aufsichtsratssitzung gilt als schriftliche Stimmabgabe. Enthält sich ein Aufsichtsratsmitglied der Stimme, zählt für die Frage der Beschlussfähigkeit die Enthaltung als eine Stimme. Wenn in einer Sitzung des Aufsichtsrats die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, ist eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb einer Woche nach der ursprünglich geplanten Sitzung einzuberufen, die innerhalb von drei Wochen nach der ursprünglich geplanten Sitzung stattzufinden hat. Der Tag der ursprünglich geplanten Aufsichtsratssitzung und der Tag der Neueinberufung werden für die Berechnung der einwöchigen Frist und der Tag der neuen Aufsichtsratssitzung für die Berechnung der Drei-Wochen-Frist nicht mitgerechnet. Die neu einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Abstimmung in der neu einberufenen Sitzung teilnehmen.
- 13.4 Die Aufsichtsratssitzung führt der Vorsitzende oder, wenn er verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende.
- 13.5 Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen getroffen. Aufsichtsratsmitglieder können auf Anordnung des Vorsitzenden an Sitzungen des Aufsichtsrats per Video- oder Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Medien, die es den Aufsichtsratsmitgliedern ermöglichen, sich gegenseitig zu hören, teilnehmen; Aufsichtsratsmitglieder, die mittels eines dieser Kommunikationsmittel teilnehmen, gelten als anwesend. Ein Aufsichtsratsmitglied, das nicht an einer Aufsichtsratssitzung teilnimmt, kann an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt. Die Übermittlung der Stimmabgabe per Fax oder E-Mail von einem Aufsichtsratsmitglied an ein anderes Aufsichtsratsmitglied zur Abgabe in der Aufsichtsratssitzung gilt als schriftliche Stimmabgabe. Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen können Beschlüsse schriftlich, per Telefax, per E-Mail, per Telefon oder mittels elektronischer oder durch eine

Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende hat sämtliche Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, festzustellen und Kopien der Beschlussfeststellungen an sämtliche Aufsichtsratsmitglieder zu senden.

- 13.6 Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse des Aufsichtsrats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, sofern dieser Anteilseignervertreter ist, den Ausschlag (Stichentscheid). Einem stellvertretenden Vorsitzenden, der ein Arbeitnehmervertreter ist, steht ein Recht zum Stichentscheid nicht zu.
- 13.7 Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates werden Niederschriften in englischer Sprache angefertigt. Der Protokollant wird vom Vorsitzenden, oder, wenn er abwesend ist, von dem stellvertretenden Vorsitzenden ernannt. Der Vorsitzende oder, wenn er abwesend ist, der stellvertretende Vorsitzende hat die Niederschrift zu unterzeichnen und Kopien an sämtliche Aufsichtsratsmitglieder zu senden.
- 13.8 Erklärungen, die der Aufsichtsrat abgibt oder empfängt, um Beschlüsse des Aufsichtsrats umzusetzen und andere Dokumente, Ankündigungen und Maßnahmen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, oder, wenn er tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- 13.9 Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 14

AUSSCHÜSSE, GESCHÄFTSORDNUNG

- 14.1 Der Aufsichtsrat ist soweit gesetzlich zulässig berechtigt, die auf ihn entfallenden Aufgaben und Pflichten an aus seiner Mitte bestellte Ausschüsse zu übertragen.
- 14.2 Die Aufgaben und Pflichten sowie die Verfahrensordnung für die Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat, z.B. durch Erlass von Geschäftsordnungen der Ausschüsse. Soweit gesetzlich zulässig kann der Aufsichtsrat auch Befugnisse zur Beschlussfassung auf Ausschüsse übertragen.

- 14.3 Bei Stimmengleichheit bei einer Abstimmung im Ausschuss, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats angehört, gibt die Stimme des Vorsitzenden – aber nicht die des stellvertretenden Vorsitzenden – den Ausschlag.
- 14.4 § 13.8 findet entsprechende Anwendung.
- 14.5 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 VERGÜTUNG

- 15.1 Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 25.000,00, die nach Ablauf der Hauptversammlung für das betreffende Geschäftsjahr fällig wird.
- 15.2 Die feste Vergütung gemäß § 15.1 erhöht sich um einen zusätzlichen Jahresfestbetrag von (i) EUR 25.000,00 für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, (ii) EUR 12.500,00 für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, (iii) EUR 10.000,00 für den jeweiligen Vorsitzenden eines Ausschusses und (iv) EUR 5.000,00 für jedes Mitglied eines Ausschusses. Maßgebliche Ausschüsse im Sinne dieses § 15.2 sind der Personalausschuss, der Prüfungsausschuss und der Nachhaltigkeitsausschuss.
- 15.3 Ein Aufsichtsratsmitglied, das nur während eines Teils eines Geschäftsjahres tätig ist, erhält eine zeitanteilige Vergütung berechnet nach der auf vollen Monaten bestimmten Tätigkeitsdauer.
- 15.4 Ein Aufsichtsratsmitglied hat Anspruch auf Ersatz sämtlicher angemessener Spesen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied anfallen (einschließlich darauf entfallender Steuern).
- 15.5 Die Gesellschaft kann eine D&O-Versicherung zugunsten von Aufsichtsratsmitgliedern schließen.

§ 16 ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

- 16.1 Der Vorstand darf die folgenden Maßnahmen und Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
- i) die Verabschiedung von Geschäftsplänen der Gesellschaft und des PUMA-Konzerns sowie der Mittelfristplanung und des Jahresbudgets der Gesellschaft und des PUMA-Konzerns;

- ii) die Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten oder die Gewährung von Sicherheiten durch die Gesellschaft oder eine andere Gesellschaft des PUMA-Konzerns, wenn und soweit sie im Einzelfall, innerhalb eines Geschäftsjahres oder bei einer Reihe von verbundenen Fällen einen Wert von 2,5% der Bilanzsumme des Vorjahres übersteigen;
- iii) der Erwerb oder die Veräußerung einer Gesellschaft oder eines Unternehmens, von Wirtschaftsgütern oder Grundstücken durch die Gesellschaft oder eine andere Gesellschaft des PUMA-Konzerns oder die Vereinbarung einer Verpflichtung zu einem solchen Erwerb oder einer solchen Veräußerung, wenn und soweit sie im Einzelfall, innerhalb eines Geschäftsjahres oder bei einer Reihe von verbundenen Geschäften einen Wert von 25% des in einem Jahresbudget für solche Geschäfte eingeplanten Betrags oder, wenn kein Betrag für solche Geschäfte in einem Jahresbudget eingeplant wurde, einen Wert von 2,5% der Bilanzsumme des Vorjahres übersteigen; und
- iv) das Eingehen von Investitionsverbindlichkeiten durch die Gesellschaft oder eine andere Gesellschaft des PUMA-Konzerns, wenn und soweit sie im Einzelfall, innerhalb eines Geschäftsjahres oder bei einer Reihe von verbundenen Verpflichtungen einen Wert von 25% des in einem Jahresbudget für solche Verbindlichkeiten eingeplanten Betrags oder, wenn kein Betrag für solche Verbindlichkeiten in einem Jahresbudget eingeplant wurde, einen Wert von 2,5% der Bilanzsumme des Vorjahres übersteigen.

16.2 Die Zustimmungen gemäß § 16.1 sind entbehrlich, soweit die betreffenden Geschäfte in den Geschäftsplänen oder in einem Jahresbudget gemäß § 16.1i) konkret enthalten sind.

16.3 Die Zustimmungen gemäß § 16.1 ii) bis iv) sind entbehrlich für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und ihren (unmittelbaren oder mittelbaren) Tochtergesellschaften und/oder zwischen zwei oder mehreren (unmittelbaren oder mittelbaren) Tochtergesellschaften der Gesellschaft untereinander.

ABSCHNITT VI. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 17 ORT UND EINBERUFUNG

- 17.1 Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft, in einer anderen deutschen Stadt im Umkreis von 100km oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminorität, durch den Vorstand einberufen.
- 17.2 Die Einberufung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, bekannt zu machen. Der Tag der Einberufung und der Tag bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Die Mindestfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist nach § 18.3. §§ 187 bis 193 BGB finden keine entsprechende Anwendung.

§ 18 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME UND AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN

- 18.1 Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden.
- 18.2 Das Recht zur Teilnahme und Abstimmung sind nachzuweisen. Zu diesem Zweck ist ein in Textform (§ 126 b BGB) erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich; ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG reicht in jedem Fall aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär von der Teilnahme an der Hauptversammlung zurückweisen.
- 18.3 Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen.

Der Tag des Zugangs der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes sowie der Tag der Hauptversammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.

§ 19

VERLAUF DER HAUPTVERSAMMLUNG

- 19.1 Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats dazu bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats oder eine sonstige, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats dazu bestimmte Person oder, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine solche Bestimmung nicht getroffen hat, ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu benennendes Aufsichtsratsmitglied.
- 19.2 Der Versammlungsleiter bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art, Reihenfolge und Form der Abstimmungen.
- 19.3 Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder für Frage- und Redebeiträge einzelner Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung zeitlich angemessen zu beschränken.
- 19.4 Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung vom Vorstand angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Übertragung der Hauptversammlung ganz oder teilweise in Bild und Ton und auch über das Internet zulassen.

§ 20

STIMMRECHTE

- 20.1 Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- 20.2 Das Stimmrecht kann durch Vertreter ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.
- 20.3 Der Vorstand kann Aktionären gestatten, an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilzunehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben

(Online-Teilnahme). Der Vorstand legt die Einzelheiten der Online-Teilnahme in der Einberufung der Hauptversammlung fest.

- 20.4 Der Vorstand kann Aktionären gestatten, dass sie ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben (Briefwahl). Der Vorstand legt die Einzelheiten der Briefwahl in der Einberufung der Hauptversammlung fest.

§ 21

BESCHLUSSFASSUNG

- 21.1 Die Hauptversammlung beschließt nur in den im Gesetz oder in der Satzung bestimmten Fällen.
- 21.2 Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn eine größere Mehrheit oder eine zusätzliche Kapitalmehrheit ist gesetzlich vorgeschrieben. Beschlüsse, für die das auf deutsche Aktiengesellschaften anwendbare Recht eine Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorsieht, bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

ABSCHNITT VII.

JAHRESABSCHLUSS, GEWINNVERWENDUNG

§ 22

JAHRESABSCHLUSS

- 22.1 Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- 22.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht festzuhalten, der innerhalb eines Monats nach Zugang der eingereichten Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 23

VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS

- 23.1 Der Bilanzgewinn der Gesellschaft wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.
- 23.2 Die Hauptversammlung kann bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

ABSCHNITT VIII.

GRÜNDUNGS-AUFWAND/VORTEILE IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMWANDLUNG DER PUMA AG IN DIE PUMA SE

§ 24

GRÜNDUNGS-AUFWAND

Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der PUMA AG in die PUMA SE in Höhe von bis zu EUR 3.000.000,00 wird von der Gesellschaft getragen.

§ 25

VORTEILE

- 25.1 Unabhängig von den gesetzlichen Zuständigkeiten des Verwaltungsrats der PUMA SE ist davon auszugehen, dass die gegenwärtigen Vorstandsmitglieder der PUMA AG zu geschäftsführenden Direktoren der PUMA SE bestellt werden. Die Mitglieder des Vorstands der PUMA AG sind Jochen Zeitz, Melody Harris-Jensbach, Klaus Bauer, Stefano Caroti, Reiner Seiz und Antonio Michele Bertone.
- 25.2 Des Weiteren werden die vier Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der PUMA AG, François-Henri Pinault, Jean-François Palus, Grégoire Amigues und Thore Ohlsson Anteilseignervertreter im ersten Verwaltungsrat der PUMA SE.